

Großeltern

Neben den Eltern kann auch den Großeltern und anderen Personen, die dem Kind besonders nahe stehen, ein Umgangsrecht zustehen. Nach § 1685 Absatz 1 BGB haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung), § 1685 Absatz 2 BGB. Ob der Umgang mit den in § 1685 BGB genannten Personen dem Wohl des Kindes dient, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch die Vermutung des § 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB, wonach zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit Personen gehört, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.